



iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung

Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten – Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 30. Mai 2024 Standardänderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** in Bezug auf die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die Bereiche:

- Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte:
 - Zinskomponenten im Rahmen einer elementaren Kreditvereinbarung,
 - Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern inkl. dazugehöriger Angaben nach IFRS 7,
 - nicht rückgriffsberechtigte finanzielle Vermögenswerte (non-recourse),
 - vertraglich verknüpfte Instrumente (contractually linked instruments) und
- Ausbuchung einer durch elektronischen Zahlungsverkehr erfüllten finanziellen Verbindlichkeit,
- Angaben zu Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Die erstmalige Anwendung der Änderungen ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen (in der EU vorbehaltlich Endorsement).

Hintergrund

Die Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IFRS 7 **Finanzinstrumente**:

Angaben sind entstanden aus der [Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9](#) sowie aus einer Anfrage beim IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) zur Erfassung von Barmitteln, die als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswerts über ein elektronisches Zahlungssystem erhalten wurden.

Der International Accounting Standards Board (IASB) führt eine Überprüfung nach der Einführung eines jeden neuen IFRS oder einer wesentlichen Änderung durch. Dieses geschieht normalerweise zwei Jahre nachdem die neuen Vorschriften verpflichtend anzuwenden waren und umgesetzt wurden.

Im Oktober 2020 beschloss der IASB daher, eine Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 vorzunehmen, bei der die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften (einschließlich der Eigenkapitalinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert mit der Erfassung der Änderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden) von der Überprüfung nach der Einführung des restlichen IFRS 9 getrennt wurden, um hiermit so bald wie möglich zu beginnen. Dieses Projekt ist bereits abgeschlossen und der IASB hat seinen [Abschlussbericht zum Projekt](#) am 21. Dezember 2022 veröffentlicht.

Im Rahmen der Erörterung der Rückmeldungen aus der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 wurden Themen identifiziert, bei denen sich ein Handlungsbedarf seitens des IASB ergibt. Diese Themen wurden priorisiert und werden bzw. wurden entsprechend bearbeitet.

Für die Themen mit hoher Priorisierung sowie für Themen, die für sich genommen keine hohe Priorität ausweisen, aber aus Effizienzgesichtspunkten vorzugsweise mit den hoch priorisierten Themen bearbeitet werden, hat der IASB im Juni 2022 ein Standardsetzungsprojekt gestartet, im Rahmen dessen am 21. März 2023 ein [Standardentwurf](#) zur Änderung von IFRS 9 und IFRS 7 veröffentlicht wurde (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Durch die Bündelung dieser Themen in einem Standardentwurf sollte eine effiziente Bearbeitung der mit hoher Priorität versehenen Themen gewährleistet werden. Die nun final veröffentlichten Änderungen werden in den nachfolgenden Abschnitten im Detail beschrieben.

Darüber hinaus hat der IASB zwei Themen identifiziert, die mit mittlerer Priorisierung versehen und in die Forschungspipeline aufgenommen wurden:

- Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinsmethode und
- Modifikationen von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten.

Hinsichtlich der **Anwendung der Effektivzinsmethode** im Rahmen der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten sollten insbesondere mögliche Standardänderungen oder -ergänzungen in Bezug auf die Bedeutung und Interdependenz der Begrifflichkeiten „Marktzinssatz“ und „variabel verzinsliches Finanzinstrument“, der Berücksichtigung von Bedingungen bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes sowie des Zusammenspiels von Modifikationen, der Bestimmung des Effektivzinssatzes und der Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 untersucht werden.

Standardänderungen als Ergebnis aus der Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9

Bezüglich der **Modifikationen** von Finanzinstrumenten stehen mögliche Standardänderungen oder -ergänzungen in Bezug auf drei Themen im Fokus:

- Definition einer Modifikation,
- Zusammenhang zwischen Modifikationen und Ausbuchungen von Finanzinstrumenten und dabei insbesondere die Abgrenzung zwischen Modifikationen und Teilausbuchungen sowie die Folgebilanzierung des verbleibenden Teil- bzw. modifizierten Instruments und
- Erfassung eines Modifikationsergebnisses, auch im Zusammenspiel mit der Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9.

Aufgrund der möglichen Überschneidungen der vorgenannten Anwendungsfragen mit den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 sollen diese Themengebiete unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der Überprüfung nach der Einführung der Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 bearbeitet werden (siehe hierzu die entsprechende [Projektseite](#) vom IASB).

Hinweis

Neben den in den finalen Änderungen verarbeiteten sowie den oben dargestellten, mit mittlerer Priorität versehenen Themen, wurden im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 verschiedene andere Themen identifiziert und diskutiert, für die jedoch keine weitere Befassung seitens des IASB vorgesehen ist. Diese Themen werden im Abschlussbericht zum Projekt beschrieben.

Des Weiteren erhielt das IFRS IC eine Anfrage zur Erfassung von Barmitteln, die als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswerts über ein elektronisches Zahlungssystem erhalten wurden, und veröffentlichte hierzu im September 2021 eine vorläufige Agendaentscheidung. Aufgrund vieler Kommentare zu möglichen Auswirkungen einer Finalisierung der Agendaentscheidung hat das IFRS IC zwar seine Analysen und Schlussfolgerungen bestätigt, berichtete aber dennoch dem IASB über diese Kommentare und die darin geäußerten Bedenken. Der IASB beschloss daraufhin im September 2022, im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 eine eng gefasste Standardsetzung zu dem Sachverhalt zu prüfen. Die nun final veröffentlichten Änderungen sehen unter bestimmten Voraussetzungen ein Wahlrecht zur Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit vor dem Erfüllungstag vor.

Zusätzliche Änderungen als Ergebnis aus einer Anfrage an das IFRS IC zu elektronischen Zahlungssystemen

Die Änderungen im Einzelnen

Zusätzliche Anwendungsleitlinien in Bezug auf die Zahlungsstrombedingung

Grundsätzlich ergaben die Rückmeldungen zur Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9, dass die Anforderungen inkl. der Anwendungsleitlinien in Bezug auf die Zahlungsstrombedingung wie beabsichtigt funktionieren, so dass keine fundamentalen Änderungen erforderlich sind. Allerdings ging aus den Rückmeldungen auch hervor, dass weitere Anwendungsleitlinien in Bezug auf bestimmte Aspekte der Zahlungsstrombedingung eine konsistente Anwendung unterstützen könnten, z.B. für ESG-gebundene Finanzinstrumente (Environmental, Social and Governance). Die Änderungen enthalten Ergänzungen in Bezug auf die Zinskomponenten, die mit einer elementaren Kreditvereinbarung vereinbar sind, sowie Ergänzungen in Bezug auf Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der Zahlungsströme ändern können. Darüber hinaus sind weitere Erläuterungen in Bezug auf die Anwendung der Zahlungsstrombedingung auf vertraglich verknüpfte Instrumente (contractually linked instruments) und nicht

rückgriffsberechtigte (non-recourse) finanzielle Vermögenswerte aufgenommen worden.

Zinskomponenten einer elementaren Kreditvereinbarung

Vertragliche Zahlungsströme, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (d.h. die Zahlungsstrombedingung erfüllen), stehen im Einklang mit einer elementaren Kreditvereinbarung (basic lending arrangement). IFRS 9 sieht jedoch keine Definition einer elementaren Kreditvereinbarung vor. Vielmehr wird nur auf einige typische Zinskomponenten einer elementaren Kreditvereinbarung eingegangen. Dazu gehören Entgelte für den Zeitwert des Geldes, für das Ausfallrisiko, für grundlegende Kreditrisiken (wie z.B. das Liquiditätsrisiko) sowie für Kosten (wie z.B. Verwaltungskosten) in Verbindung mit dem Halten des finanziellen Vermögenswerts sowie eine mögliche Gewinnmarge. Entscheidend hierbei ist jedoch, dass allein die Bezeichnung einer Komponente ohne weitergehende Analyse nicht automatisch zur Erfüllung der Zahlungsstrombedingung führt.

Die neuen Anwendungsleitlinien erläutern näher, wie die Zinskomponenten mit Blick auf eine elementare Kreditvereinbarung zu beurteilen sind. Somit muss bei der Beurteilung, ob die vertraglichen Zahlungsströme eines finanziellen Vermögenswerts in Einklang mit einer elementaren Kreditvereinbarung stehen, unter Umständen eine getrennte Betrachtung der einzelnen Zinskomponenten vorgenommen werden. Entscheidend ist bei der Beurteilung der Zinskomponenten die Frage, für was ein Unternehmen entgolten wird, anstatt wieviel Entgelt das Unternehmen erhält. Nichtsdestotrotz kann die Höhe des Entgelts ein Indikator dafür sein, dass das Unternehmen für etwas anderes als die grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten (basic lending risks or costs) entgolten wird.

Weiterhin sind vertragliche Zahlungsströme nicht mit einer elementaren Kreditvereinbarung vereinbar, wenn sie an eine Variable gekoppelt sind, die keine grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten darstellt (z.B. der Wert von Eigenkapitalinstrumenten oder der Preis einer Ware) oder wenn sie einen Anteil am Umsatz oder Gewinn des Schuldners darstellen, selbst wenn solche Vertragsbedingungen auf dem Markt, auf dem das Unternehmen tätig ist, üblich sind.

Weitere Anwendungsleitlinien in Bezug auf eine elementare Kreditvereinbarung

Änderungen gegenüber dem Standardentwurf

Die Rückmeldungen zum Standardentwurf ergaben, dass viele Stakeholder einen Widerspruch in den vorgeschlagenen Änderungen erkannt haben. Zum einen hieß es im Entwurf der Änderungen, dass bei der Beurteilung der Zinskomponenten die Frage, für was ein Unternehmen entgolten wird, entscheidend ist und es nicht darauf ankommt wieviel Entgelt das Unternehmen erhält. Zum anderen hieß es aber auch, dass eine Änderung der vertraglichen Zahlungsströme nicht mit einer elementaren Kreditvereinbarung in Einklang stehe, wenn diese nicht mit der Richtung und dem Ausmaß der Änderung der grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten übereinstimmt. Der IASB entschloss sich dazu, die zweite Aussage nicht in die finalen Änderungen in Bezug auf Zinskomponenten einer elementaren Kreditvereinbarung zu übernehmen, sondern stattdessen die Anwendungsleitlinien so zu ergänzen, dass das erhaltene Entgelt ein Indikator dafür sein kann, dass das Unternehmen für etwas anderes als die grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten entgolten wird. Die Anforderung, dass die Veränderungen der vertraglichen Zahlungsströme in Einklang mit der Richtung der Veränderung der grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten stehen sollten, ist nun als Ergänzung zu den Anwendungsleitlinien in Bezug auf die Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern können, aufgenommen worden.

Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern

Die Änderungen ergaben sich aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9, die verdeutlichen, dass weitere Anwendungsleitlinien in Bezug darauf erforderlich sind, ob und wie sich Vertragsbedingungen finanzieller Vermögenswerte, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern können, auf die Zahlungsstrombedingung auswirken. Dies gilt insbesondere für finanzielle Vermögenswerte, die mit gewissen Bedingungen in Bezug auf den Zinssatz versehen sind, wie bei ESG-gebundenen finanziellen Vermögenswerten, bei denen der Zinssatz an vorab festgelegte ESG-Ziele gekoppelt ist. Beispielsweise könnte der Zinssatz eines Kredits um eine vorher festgelegte Anzahl von Basispunkten vermindert werden, wenn der Kreditnehmer eine vertraglich festgelegte Verminderung seiner Treibhausgasemissionen erreicht.

Hinweis

Die Aufnahme einer Ausnahmeregelung ausschließlich in Bezug auf die Beurteilung der Zahlungsstrombedingung von ESG-gebundenen finanziellen Vermögenswerten erachtete der IASB nicht als angemessen, da die allgemeinen Vorschriften für diese Instrumente genauso relevant seien wie für alle anderen Instrumente auch. Daher stellen sie eine angemessene Grundlage dar, um zu beurteilen, ob ein finanzieller Vermögenswert zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden kann. Dies steht nach Auffassung des IASB mit den Rückmeldungen im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 in Einklang, dass keine fundamentalen Änderungen an den Vorschriften in IFRS 9 zur Klassifizierung und Bewertung erforderlich sind.

Die Anforderungen des IFRS 9 weisen zwar darauf hin, dass alle Schwankungen der vertraglichen Zahlungsströme über die Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts hinweg beurteilt werden müssen und dass diese Schwankungen nicht einfach deshalb außer Acht gelassen werden können, weil sie eine der genannten Zinskomponenten betreffen, die mit einer elementaren Kreditvereinbarung in Einklang stehen – jedoch waren in IFRS 9 bislang keine konkreten Anforderungen enthalten, wie dies zu beurteilen ist.

Der IASB hat die Anwendungsleitlinien zur Beurteilung von Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern können, an zwei Stellen ergänzt. Um feststellen zu können, ob die Zahlungsstrombedingung erfüllt ist, hat ein Unternehmen die vertraglichen Zahlungsströme zu beurteilen, die vor und nach deren Änderung auftreten könnten. Diesbezüglich ist nun ergänzt worden, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Änderung der vertraglichen Zahlungsströme dafür unerheblich ist. Unternehmen haben demnach jegliche Auswirkungen durch bedingte Ereignisse auf die vertraglichen Zahlungsströme zu berücksichtigen, auch wenn diese unwahrscheinlich sind (ausgenommen Vertragsbedingungen, welche die sog. not-genuine-Eigenschaft erfüllen). Außerdem hat der IASB in die finalen Änderungen ein Beispiel zu den bereits bestehenden Anwendungsleitlinien aufgenommen, in dem die Art des bedingten Ereignisses direkt mit Veränderungen der grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten im Zusammenhang steht und Änderungen der vertraglichen Zahlungsströme gleichgerichtet mit den Veränderungen der grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten sind.

Zusätzliche Anwendungsleitlinien in Bezug auf bedingte Ereignisse

Die neuen Anwendungsleitlinien gehen außerdem darauf ein, wann die Zahlungsstrombedingung erfüllt sein kann, wenn die Art eines bedingten Ereignisses nicht direkt mit Veränderungen der grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten verbunden ist, wie beispielsweise die Höhe der Treibhausgasemissionen eines Schuldners, die als bedingtes Ereignis die Zahlungsströme verändern (siehe neu in die Anwendungsleitlinien aufgenommenes Beispiel unten). Die Zahlungsstrombedingung ist erfüllt, wenn, und nur wenn, in allen vertraglich möglichen Szenarien die vertraglichen Zahlungsströme sich nicht signifikant von den vertraglichen Zahlungsströmen eines finanziellen Vermögenswerts mit identischen Vertragsbedingungen, jedoch ohne eine solche Bedingung unterscheiden. In einigen Fällen wird das Unternehmen dazu in der Lage sein, dies auf Basis einer qualitativen Analyse beurteilen zu können, während in anderen Fällen eine quantitative Analyse erforderlich sein kann. Wenn bereits ohne bzw. nur wenig umfassende Analyse klar ist, dass die vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts nicht signifikant unterschiedlich sind, ist keine detaillierte Beurteilung notwendig.

Es sind zwei Beispiele ergänzt worden, um die Anwendung der neuen Anwendungsleitlinien in Bezug auf die Zahlungsstrombedingung zu veranschaulichen:

Neu aufgenommene Beispielinstrumente	Zahlungsstrombedingung erfüllt?
Instrument EA veranschaulicht den Fall eines Kredits mit einem Zinssatz, der jede Berichtsperiode um eine feste Anzahl an Basispunkten angepasst wird, wenn der Schuldner eine vertraglich festgelegte Reduktion seiner Treibhausgasemissionen innerhalb der vorangegangenen Berichtsperiode erreicht hat.	Ja, erfüllt die Zahlungsstrombedingung. Die feste Anpassung der vertraglichen Zahlungsströme stellt kein Entgelt für etwas anderes als grundlegende Kreditrisiken oder Kosten dar. Das Unternehmen beurteilt, ob die vertraglichen Zahlungsströme sowohl vor als auch nach der Anpassung zu Zahlungsströmen führen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.
Die maximal mögliche kumulative Anpassung würde den Zinssatz des Kredites nicht signifikant verändern.	Wenn das bedingte Ereignis der Erfüllung der Emissionsziele eintritt, wird der Zinssatz um eine feste Anzahl an Basispunkten angepasst, sodass Zahlungsströme entstehen, die ein Entgelt für grundlegende Kreditrisiken oder Kosten darstellen. Nur weil die Art des bedingten Ereignisses selbst nicht mit Veränderungen der grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten in Zusammenhang steht, muss das Unternehmen beurteilen, ob in allen vertraglich möglichen Szenarien die vertraglichen Zahlungsströme sich nicht signifikant von den vertraglichen Zahlungsströmen eines finanziellen Vermögenswerts mit identischen Vertragsbedingungen, jedoch ohne eine solche Bedingung unterscheiden.
Instrument I bildet den Fall eines Kredits ab, dessen Zinssatz jede Berichtsperiode auf Basis der Schwankungen eines marktbasier-ten Kohlenstoffpreisindexes der vorangegan-genen Berichtsperiode angepasst wird.	Da jede mögliche Anpassung während der Laufzeit des Kredits den Zinssatz nicht signifikant verändern würde, urteilt das Unternehmen, dass der Kredit vertraglichen Zahlungsströme hat, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.
	Nein, erfüllt die Zahlungsstrombedingung nicht. Die vertraglichen Zahlungsströme sind an eine Variable (den Kohlenstoffpreisindex) gekoppelt, die keine grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten abbildet. Daher sind die vertraglichen Zahlungsströme nicht konsistent mit einer elementaren Kreditvereinbarung.

Änderungen gegenüber dem Standardentwurf

Die Rückmeldungen zum Standardentwurf waren zwar grundsätzlich zustimmen-der Natur, doch haben einige Stakeholder ihre Bedenken in Bezug darauf ausgedrückt, dass auf Basis des Standardentwurfs das bedingte Ereignis spezifisch für den Schuldner sein sollte, um in Einklang mit der Zahlungsstrombedingung zu stehen: Dies sei nicht notwendigerweise vereinbar mit dem Konzept einer elementaren Kreditvereinbarung, könnte unbeabsichtigte Konsequenzen in Bezug auf die Beurteilung der Vertragsbedingungen haben, die aktuell als mit der Zahlungsstrombedingung in Einklang stehend erachtet werden wie z.B. sog. increased cost clauses, und würde ESG-bezogene Instrumente, deren Bedingungen auf konsolidierter Ebene festgelegt werden, von der Erfüllung der Zahlungsstrombedingung ausschließen, auch wenn die vertraglichen Zahlungsströme identisch mit denen sind, bei denen die Bedingung für den Schuldner selbst festgelegt wurden. Um diesen Bedenken entgegenzutreten, entschied sich der IASB zum einen für die Aufnahme der beiden Ergänzungen in Bezug auf alle finanziellen Vermögenswerte, deren Vertragsbedingungen zu einer Änderung des Zeitpunkts oder der Höhe der vertraglichen Zahlungsströme führen kann. Zum anderen enthalten die finalen Änderungen, wie oben näher ausgeführt, nun weitere Anwendungsleitlinien, die anzuwenden sind, wenn das bedingte Ereignis nicht direkt mit einer Änderung der grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten verbunden ist.

Angaben zu Auswirkungen auf Zinserträge und -aufwendungen aufgrund bedingter Ereignisse

Um gegenüber den Abschlussadressaten offenzulegen, welche Auswirkungen sich durch Vertragsbedingungen ergeben können, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme aufgrund des (Nicht-)Eintritts eines bedingten Ereignisses, das nicht direkt mit den grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten verbunden ist (wie z.B. dem Zeitwert des Geldes oder dem Ausfallrisiko), ändern können, sind nun zusätzlich Angaben je Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten erforderlich, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Die zusätzlichen Angabepflichten nach IFRS 7 umfassen Folgendes:

- Eine qualitative Beschreibung der Art des bedingten Ereignisses;
- quantitative Informationen zu den möglichen Veränderungen der vertraglichen Zahlungsströme aufgrund der vertraglichen Regelungen (z.B. die Bandbreite möglicher Veränderungen); und
- Bruttobuchwerte der finanziellen Vermögenswerte und die fortgeführten Anschaffungskosten der finanziellen Verbindlichkeiten, die durch solche vertraglichen Regelungen betroffen sind.

Im Standardentwurf war die Angabe einer Bandbreite möglicher Veränderungen noch stets vorgesehen. Da jedoch die Endpunkte einer Bandbreite nicht repräsentativ für die gängigsten Anpassungen sind, ist es auf Basis der finalen Änderungen auch gestattet, andere quantitative Informationen anzugeben wie beispielsweise durchschnittliche Anpassungen, wenn dies zu entscheidungsnützlicheren Informationen führt.

Unternehmen haben zu beurteilen, wie detailliert diese Angaben sein sollten, welches Aggregations- oder Disaggregationsniveau angemessen ist und ob die Abschlussadressaten zusätzliche Erläuterungen benötigen, um die angegebenen quantitativen Informationen zu beurteilen.

Beobachtung

Während die Änderungen an IFRS 9 sich nur auf die Bilanzierung finanzieller Vermögenswerte beziehen, umfassen die neuen Angaben auch finanzielle Verbindlichkeiten, die Zahlungsströme aufweisen, welche vom Eintritt eines bedingten Ereignisses abhängen, das spezifisch für den Schuldner ist. Explizit wird hierbei eine finanzielle Verbindlichkeit genannt, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird und deren vertragliche Zahlungsströme sich in Abhängigkeit der Veränderungen der Treibhausgasemissionen des Unternehmens anpassen.

Überlegungen, die Angaben lediglich auf ESG-bezogene Instrumente, nur auf finanzielle Vermögenswerte oder lediglich auf Instrumente zu beziehen, bei denen das bedingte Ereignis zu signifikant unterschiedlichen vertraglichen Zahlungsströmen führt, wurden vom IASB verworfen.

Hinweis

Entsprechende Angabevorschriften wurden auch in IFRS 19 **Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures** ergänzt, mit dem es qualifizierten Tochterunternehmen ermöglicht wird, die vollständigen IFRS, aber mit reduzierten Angabevorschriften anzuwenden.

IFRS 19 kann erstmalig auf Geschäftsjahre angewendet werden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen (in der EU vorbehaltlich Endorsement). Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig (vgl. dazu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Nicht rückgriffsberechtigte finanzielle Vermögenswerte

In Bezug auf nicht rückgriffsberechtigte finanzielle Vermögenswerte (sog. Non-Recourse-Finanzierungen) verdeutlichen die Änderungen die Bedeutung des Begriffs „nicht rückgriffsberechtigt“ (non-recourse). Demnach handelt es sich um eine Finanzierung mit Non-Recourse-Eigenschaften, wenn die Vertragsbedingungen eines Vermögenswerts das Recht des Gläubigers auf den Erhalt von Zahlungsströmen auf solche Zahlungsströme einschränken, die von bestimmten zugrunde liegenden Vermögenswerten generiert werden. So könnte die Zahlungsstrombedingung nicht erfüllt sein, wenn aufgrund der Vertragsbedingungen der Gläubiger über die Laufzeit des Instruments hauptsächlich dem Wertentwicklungsrisiko (performance risk) der zugrunde liegenden Vermögenswerte ausgesetzt ist. Beispielsweise könnten die endgültigen vertraglichen Rechte des Gläubigers auf die Zahlungsströme eingeschränkt werden, die von bestimmten Vermögenswerten eines strukturierten Unternehmens generiert werden.

Darüber hinaus sind bei der Beurteilung der vertraglichen Zahlungsströme einer Non-Recourse-Finanzierung hinsichtlich der Erfüllung der Zahlungsstrombedingung die Unternehmens- und Kapitalstruktur des Gläubigers zu berücksichtigen.

Beobachtung

Der IASB verdeutlicht mit den Änderungen insbesondere den Unterschied zwischen Non-Recourse-Finanzierungen und besicherten Krediten.

Vertraglich verknüpfte Instrumente

Bei der Klassifizierung eines finanziellen Vermögenswertes im Zugangszeitpunkt können sich unterschiedliche Ergebnisse in Abhängigkeit davon ergeben, ob die Anforderungen an die Beurteilung der vertraglichen Zahlungsströme von Non-Recourse-Finanzierungen zugrunde gelegt werden oder ob auf die speziellen Vorschriften für vertraglich verknüpfte Instrumente abgestellt wird. Um die beobachtete Unsicherheit in der Praxis hinsichtlich der Abgrenzung von Non-Recourse-Finanzierungen und vertraglich verknüpften Instrumenten zu beseitigen und mögliche uneinheitliche Anwendungen des Standards zu vermeiden ergänzt der IASB die Anwendungsleitlinien. In der Folge müssen Strukturen vertraglich verknüpfter Instrumente künftig gemäß den Anwendungsleitlinien die folgenden kennzeichnenden Merkmale aufweisen:

- Nutzung mehrerer vertraglich verknüpfter Instrumente (Tranchen),
- Priorisierung von Zahlungen an die Inhaber der Tranchen mittels einer Wasserfallstruktur, mit der Folge von
- Konzentrationen von Kreditrisiken, die zu einer disproportionalen Allokation von Verlusten auf die Inhaber der Tranchen bei Eintritt von Zahlungsausfällen führen.

Ausgegebene Schuldtitle einer Zweckgesellschaft, bei denen zwar zwei Tranchen einer Wasserfallstruktur zugrunde liegen, die nachrangige Tranche jedoch vom Sponsor der Zweckgesellschaft gehalten wird und lediglich der Sicherung der Zahlungsströme aus der vorrangigen Tranche dient, stellen nach den Änderungen als explizites Beispiel hingegen keine vertraglich verknüpften Instrumente dar, auf welche die diesbezüglichen Regelungen angewendet werden.

Darüber hinaus stellt der IASB klar, dass der Bezug auf „Instrumente“ bei dem zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten auch solche Finanzinstrumente umfasst, die nicht den Klassifizierungsvorschriften von IFRS 9 unterliegen, deren vertragliche Zahlungsströme jedoch ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen, beispielsweise manche Leasingforderungen. Leasingforderungen, die einem Restwertrisiko unterliegen oder deren variable Zahlungsströme an eine Variable gekoppelt sind, die keine grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten abbildet (z.B. einen Marktmietssatz), haben allerdings keine vertraglichen Zahlungsströme, die äquivalent mit ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag sind.

Ausbuchung einer durch elektronischen Zahlungsverkehr erfüllten finanziellen Verbindlichkeit

Änderungen an den Anwendungsleitlinien von IFRS 9 wurden überdies vorgenommen, um einem Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit (oder eines Teils davon) zu ermöglichen, die über ein elektronisches Zahlungssystem erfüllt wird, auch wenn das Unternehmen noch keine Barmittel liefert hat. Des Weiteren legt der IASB fest, dass ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit zu dem Zeitpunkt anzusetzen sind, in dem ein Unternehmen Vertragspartei wird. Ein finanzieller Vermögenswert ist zu dem Zeitpunkt auszubuchen, an dem das vertragliche Recht auf Erhalt von Zahlungsströmen erlischt oder der Vermögenswert übertragen wird. Eine finanzielle Verbindlichkeit ist grundsätzlich am Erfüllungstag (settlement date) auszubuchen. Hierbei handelt es sich um den Tag, an dem die Verbindlichkeit erlischt, weil die im Vertrag genannten Verpflichtungen erfüllt oder aufgehoben sind oder auslaufen beziehungsweise die Verbindlichkeit anders für eine Ausbuchung qualifiziert (z.B. durch signifikante Änderung der Vertragsbedingungen). Dies gilt, sofern das Unternehmen nicht das nachfolgend dargestellte neu eingeführte Wahlrecht in Anspruch nimmt.

Kennzeichnende Merkmale von vertraglich verknüpften Instrumenten

Die Änderungen beinhalten ein Wahlrecht zur Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit (oder eines Teils davon) vor dem Erfüllungstag. Demnach darf die finanzielle Verbindlichkeit, die über ein elektronisches Zahlungssystem abgewickelt wird, vor dem Erfüllungstag als erfüllt angesehen und damit ausgebucht werden, wenn der Zahlungsauftrag ausgelöst wurde und

- das Unternehmen keine praktische Möglichkeit hat, die Zahlungsanweisung zurückzuziehen, zu stoppen oder zu stornieren,
- das Unternehmen keine praktische Möglichkeit hat, auf die Barmittel zuzugreifen, die zur Erfüllung der Zahlungsanweisung verwendet werden, und
- das mit dem elektronischen Zahlungssystem verbundene Abwicklungsrisiko unbedeutend (insignificant) ist.

Das Abwicklungsrisiko ist gemäß den Änderungen unbedeutend, wenn die Merkmale des elektronischen Zahlungssystems so gestaltet sind, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags einem standardisierten Abwicklungsprozess unterliegt und die Zeit zwischen der Erfüllung der ersten beiden oben dargestellten Kriterien und Abwicklung bzw. Lieferung der Barmittel kurz ist.

Das Abwicklungsrisiko ist nicht als unbedeutend anzusehen, wenn die Ausführung des Zahlungsauftrags von der Fähigkeit des Unternehmens abhängt, am Erfüllungstag Barmittel zu liefern.

Wendet ein Unternehmen das Wahlrecht zur Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit vor dem Erfüllungstag an, so ist dies für alle Abwicklungen, die über dasselbe elektronische Zahlungssystem erfolgen, einheitlich anzuwenden.

Beobachtung

Der IASB erwog zur Frage, wann die vertraglichen Rechte auf Zahlungsströme aus einem finanziellen Vermögenswert auslaufen oder wann eine finanzielle Verbindlichkeit erloschen ist, eine grundlegende Änderung von IFRS 9. Im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 wurden jedoch keine grundlegenden Bedenken hinsichtlich der Anwendung der Ausbuchungsvorschriften in IFRS 9 identifiziert, die eine fundamentale Neuerwägung dieser Vorschriften einschließlich der Ansatzvorschriften für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Schulden rechtfertigen würden.

Der IASB hat daher beschlossen, die Ansatz- und Ausbuchungsvorschriften in IFRS 9 nicht grundlegend zu überarbeiten und stattdessen die oben dargelegten eng gefassten Änderungen vorzunehmen.

Angaben zu Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

Die bislang in IFRS 7 enthaltenen Angabepflichten umfassen nicht die für die Berichtsperiode erfolgsneutral erfasste Veränderung des beizulegenden Zeitwertes der betreffenden Eigenkapitalinstrumente. Der IASB ergänzt die Vorschriften um entsprechende Angabepflichten, untergliedert nach solchen Instrumenten, die während der Berichtsperiode ausgebucht wurden, und solchen Instrumenten, die am Ende der Berichtsperiode noch im Bestand waren. Darüber hinaus sind fortan bei Ausbuchung solcher Instrumente in der Berichtsperiode im Eigenkapital umgebuchte kumulierte Gewinne und Verluste anzugeben. Mithilfe dieser Angaben sollen Abschlussadressaten in die Lage versetzt werden, sich ein besseres Bild über die Wertentwicklung der Eigenkapitalinstrumente seit Zugang zu machen.

Der aktuelle Wortlaut in Bezug auf die Angabe des beizulegenden Zeitwerts am Abschlussstichtag bezieht sich auf jedes einzelne Eigenkapitalinstrument. Der IASB ändert IFRS 7 derart, dass fortan lediglich eine aggregierte Angabe des beizulegenden Zeitwerts aller Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, erforderlich ist.

Außerdem enthalten die finalen Änderungen ein neues erläuterndes Beispiel, wie die Angaben in Bezug auf solche Eigenkapitalinstrumente aussehen können.

Übergangsbestimmungen und Erstanwendungszeitpunkt

Die eng gefassten Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig (vorbehaltlich einer Übernahme in europäisches Recht, sog. Endorsement) und entsprechend offenzulegen. Grundsätzlich sind alle Änderungen gleichzeitig anzuwenden. Allerdings können die Änderungen in Bezug auf die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte auch vorzeitig angewendet werden, ohne dass die anderen Änderungen an IFRS 9 angewendet werden. In diesem Fall wäre dies entsprechend offenzulegen und die zusätzlichen Angaben zu Instrumenten mit bedingten Ereignissen, die nicht direkt mit den grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten verbunden sind, wären ebenfalls zu diesem Zeitpunkt bereits offenzulegen.

Unternehmen haben die Änderungen rückwirkend anzuwenden, jedoch ohne Anpassung der Vergleichsinformationen. Eine Anpassung der Vergleichsinformationen ist nur dann zulässig, wenn dies ohne die Nutzung nachträglich besseren Wissens (hindsight) möglich ist. Wird keine Anpassung der Vergleichsinformationen vorgenommen, sind die Umstellungseffekte in der Gewinnrücklage zu Beginn der Periode zu erfassen, in der die Änderungen erstmalig angewendet werden. Die neuen Angaben sind für Vergleichszeiträume nicht erforderlich.

Des Weiteren ist ein Unternehmen verpflichtet, Informationen über jede Klasse finanzieller Vermögenswerte offenzulegen, die aufgrund der Anwendung der Änderungen ihre Bewertungskategorie geändert haben. Anzugeben sind die jeweilige Bewertungskategorie und der Buchwert zum einen unmittelbar vor Anwendung der Änderungen und zum anderen unmittelbar nach Anwendung der Änderungen. Auf diese Weise wird den Abschlussadressaten ermöglicht, die Auswirkungen der Änderungen auf die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte des Unternehmens und deren Einfluss auf den Abschluss nachvollziehen zu können.

Beobachtung

Der IASB erachtet den üblichen 18-monatigen Zeitraum bis zur Erstanwendung dieser eng gefassten Standardänderung als ausreichend, auch wenn einige sich aufgrund möglicher Auswirkungen durch die Änderungen in Bezug auf die Ausbuchung einer durch elektronischen Zahlungsverkehr erfüllten finanziellen Verbindlichkeit für einen längeren Implementierungszeitraum aussprachen. Da die einzelnen Standardänderungen nicht ineinander greifen, hat sich der IASB dazu entschlossen, die alleinige vorzeitige Anwendung der Änderungen in Bezug auf die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte inkl. dazugehöriger Anhangangaben zu gestatten.

Alternative Sichtweise eines IASB Mitglieds

Ein IASB Mitglied ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung an IFRS 9 in Bezug auf den Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes oder der Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten nicht einverstanden.

Nach Ansicht des IASB Mitglieds wird diese Änderung viele Unternehmen (insbesondere Nicht-Finanzinstitute) dazu zwingen ihre Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu ändern, was in einigen Fällen weitreichende Änderungen der Berichtssysteme erforderlich machen könnte. Daher erachtet das IASB Mitglied die durch den festgelegten Erstanwendungszeitpunkt zur Verfügung gestellte Zeit für die Umsetzung der Änderungen als nicht ausreichend. Die so entstehenden Kosten könnten nach der Einschätzung des IASB Mitglieds den Nutzen der Änderungen in vielen Fällen übersteigen.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Lisa Maisch

Tel: +49 (0)69 75695 6698
lmaisch@deloitte.de

Dorothea Merz

Tel: +49 (0)69 75695 6081
domerz@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263
jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberuns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.